

Statuten

Trägerverein Senioren-Universität Schaffhausen

Version 12. September 2002

Art. 1 Name, Sitz, Zweck und Partnerschaften

Unter dem Namen Senioren-Universität Schaffhausen besteht mit Sitz in Schaffhausen ein Trägerverein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Senioren-Universität Schaffhausen bezweckt die Förderung der Bildung in den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Sport und Politik sowie des Erfahrungsaustausches von Seniorinnen und Senioren in der Regel ab dem 55. Altersjahr.

Die Senioren-Universität Schaffhausen kooperiert mit Universitäten im In- und Ausland und kann Partnerschaften eingehen. Der Verein ist nicht profitorientiert.

Art. 2 Mitgliedschaft

Als Mitglied des Trägervereins können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Zweck gemäss Art. 1 unterstützen. Das Gesuch für eine Mitgliedschaft ist beim Vorstand einzureichen, der darüber definitiv befindet. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss durch den Vorstand, Austritt auf Ende eines Kalenderjahres oder den Tod des Mitglieds. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Art. 3 Mitgliederbeitrag, Betriebsmittel, Betriebsaufwand

Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Betriebsmittel sind die Einschreibegebühren der TeilnehmerInnen an den Lehrveranstaltungen, die jährlichen Gönnerbeiträge, Sponsorenbeiträge, Kapitalgeschenke und Vermögenserträge.

Im Rahmen des Vereinszweckes hat der Verein grundsätzlich kostendeckend zu arbeiten.

Art. 4 Organe des Vereins

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand (Geschäftsleitung)
- c. Kontrollstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Versammlung der Mitglieder des Trägervereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich berufen.

Sie beschliesst über Budget und Jahresrechnung, Jahresbericht sowie über weitere ihr vorgelegte Geschäfte.

Sie wählt den Präsidenten/die Präsidentin, die Vorstandsmitglieder und die Kontrollstelle.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus max. 7 bis 9 Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Er konstituiert sich selbst. Bei Stimmengleichheit hat der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

Er ist verantwortlich für die operative Führung des Vereins und der Senioren-Universität Schaffhausen. Er kann ein Sekretariat einsetzen.

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung, die Organisation und die Zuständigkeiten.

Art. 7 Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre einen Rechnungsrevisor/eine Rechnungsrevisorin. Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 9 Änderung der Statuten

Die Vereinsstatuten können durch die Mitgliederversammlung abgeändert werden. Der Beschluss für die Änderung der Statuten benötigt die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss benötigt die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 12. September 2002 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 26. Mai 1999. Art. 1 Abs. 2, Art. 2 und Art. 6 Abs. 1 wurden an der Mitgliederversammlung vom 19. September 2024 geändert.

Schaffhausen, 19. September 2024

Der Präsident:
Stefan Balduzzi

Die Aktuarinnen:
Jeanette Storrer und Cristina Baumgartner